

**II- 3356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates****XIV. Gesetzgebungsperiode****Nr. 1689/3****1978 -03- 01****A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. FIEDLER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Eingreifen der Behörden gegen mißbräuchliche  
Erlagscheinwerbung

Immer häufiger erhalten Gewerbetreibende Erlag- und Zahlscheine, in denen sie zur Einzahlung eines bestimmten (meist vierstelligen) Betrages zwecks Eintragung in diverse obskure Branchen-, Adreßbuch-, Telephon- und Telexverzeichnisse 'eingeladen' werden. Da diese Erlag- oder Zahlscheine wie eine Rechnung aufgemacht, ja oftmals mit den Worten "Mahnung" oder "Erinnerung" versehen sind, werden - trotz zahlloser Warnungen durch die Handelskammer in Zeitungen und Rundfunk - die vorgeschriebenen Beträge ohne nähere Prüfung eingezahlt.

Besonders in letzter Zeit wurden die Unternehmer mit derartigen dreisten Zusendungen (z.B. ÖHR, Österreichisches Handelsregister) geradezu bombardiert.

Der Erfolg der Erlagschein- bzw. Zahlscheinversender beruht vor allem auf zwei Überlegungen: Zum einen wird der Trick in Großbetrieben von den vielbeschäftigten Angestellten, die über die Einzahlungen aufgrund zugegangener "Rechnungen" oder "Mahnmungen" verfügen, nicht durchschaut. Im anderen Fall, also in Betrieben, in denen die nötigen Dispositionen vom Unternehmer selbst vorgenommen werden, fehlt diesem meist die Zeit für die erforderliche Prüfung.

Die Absender verlegen derartige Zusendungen daher besonders gerne in die Vorweihnachtszeit oder in solche Zeiten, in denen auch seriöse Verleger oder gar amtliche Stellen an den Unternehmer herantreten.

Die rechtlichen Möglichkeiten, gegen derartige unseriöse Herausgeber vorzugehen, sind derzeit überaus dürftig. Nach herrschender Rechtsansicht unterliegen derartige 'Verleger' nicht der Gewerbeordnung, da sie sich auf die Ausnahme des Selbstverlagsrechtes der Urheber (§ 2 Abs. 1 Z.7 GewO 1973) berufen. Aber selbst wenn sie der Aufsicht der Gewerbebehörden unterstünden, hätten diese kaum Möglichkeiten zum Einschreiten.

Möglich wäre zwar die Erwirkung einstweiliger Verfügungen im Rahmen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, mit denen irreführende Werbezusendungen ohne deutliche Kennzeichnung, daß es sich um ein Angebot für eine nicht bestellte Einschaltung in ein privates Verzeichnis handelt, untersagt werden. Derartige gerichtliche Verfügungen werden auch regelmäßig erwirkt, erweisen sich aber als völlig wirkungslos: Sie kommen zu spät und die geringfügigen finanziellen Nachteile sind von dem Schwindler selbstverständlich einkalkuliert.

Bliebe als einziges wirkungsvolles Mittel die Verurteilung durch das Strafgericht wegen Betruges. Leider ist aber die Betrugsabsicht in den seltensten Fällen nachweisbar: Fast immer wird nämlich ein - wenn auch unbrauchbares, hektographiertes - Verzeichnis in geringer Auflage hergestellt, das freilich nur wenige Personen zu Gesicht bekommen. Daß dieses Verzeichnis einen bestimmten Mindestumfang oder eine bestimmte Mindestauflage hätte, wird von den vorsichtigen Erlagscheinversendern nicht versprochen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten sind auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage gegeben, um gegen die oben umschriebene mißbräuchliche Erlagscheinwerbung vorzugehen?
2. Halten Sie diese rechtlichen Handhaben ausreichend zur Eindämmung der mißbräuchlichen Erlagscheinwerbung?
3. Wenn nein, welche Maßnahmen wollen Sie vorschlagen, um die mißbräuchliche Erlagscheinwerbung in Hin- kunft einzudämmen?